



Gebührentarif zum Abfallreglement (Verordnung)

1. Januar 2020

Gebührentarif zum Abfallreglement (Verordnung)

Der Gemeinderat Hindelbank

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 4. Dezember 2006 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung und Gewerbe- und Industriebetrieb (landwirtschaftliche Betriebe sowie das Kirchgemeindehaus werden den Gewerbebetrieben gleichgestellt, sofern sie die entsprechende Grundgebühr entrichten), erhoben und beträgt:

pro Haushalt	Fr. 45.00 zuzüglich MWSt.
pro Gewerbe- und Industriebetrieb	Fr. 45.00 zuzüglich MWSt.

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

² Die Ansätze betragen:

- 17-Liter	Fr. 1.10 inkl. MWSt.
- 35-Liter	Fr. 2.20 inkl. MWSt.
- 60-Liter	Fr. 3.30 inkl. MWSt.
- 110 Liter	Fr. 5.50 inkl. MWSt.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

⁴ Der Ansatz für Kunststoffsammlsäcke beträgt:
- 60-Liter Fr. 2.50 inkl. MWSt.

c) Markengebühr Art. 4 ¹ Düngersäcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Der Ansatz beträgt:
- Marke für Düngersack (Plastiksack, der max. 50 kg Dünger enthielt Fr. 3.00 inkl. MWSt.

d) Kadavergebühr Art. 5¹ Tierkörper und Schlachtabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben werden pro Kilo verrechnet. Die Ansätze betragen:

- bis 10 kg gratis
- ab 10 bis 200 kg ab Sammelstelle Fr. 0.72 exkl. MWSt.
- über 200 kg ab Hof Fr. 0.72 exkl. MWSt.

² Die Registrierung erfolgt mittels Barcodekarte. Diese kann auf der Gemeindeverwaltung gegen eine Gebühr von Fr. 5.00 bezogen werden.

³ Ort der Entsorgung ist die vom Gemeinderat beauftragte Tierkörpersammelstelle

e) kompostierbare Abfälle Art. 6¹ Grüncontainer sind mit einer Marke zu versehen. Die Ansätze betragen pro Jahr:

- 140 Liter Fr. 132.00 inkl. MWSt.
- 240 Liter Fr. 195.00 inkl. MWSt.
- 660 Liter Fr. 506.00 inkl. MWSt.
- 800 Liter Fr. 643.00 inkl. MWSt.

Nur kombiniert mit Jahresmarke

- 10 Stk Einzelentleerungsmarke, 140 l Fr. 65.25 inkl. MWSt.
- 10 Stk Einzelentleerungsmarke, 240 l Fr. 95.35 inkl. MWSt.

² Die Marke für den Grüncontainer (1 Marke für ca. 21 Abfahrten pro Jahr) werden durch die durch den Gemeinderat beauftragte Entsorgungsfirma oder die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 7 Die Abfallgebühr für die Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containermarke Art. 8¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.

² Die Ansätze der Containermarken betragen für

- 800 l - Container Fr. 31.00 inkl. MWSt.

Direktlieferung Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Vereinbarung Art. 10¹ Der Gemeinderat schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken,
die Verkaufspreise,
die Ablieferung der Gebühren und
die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Einzelstücke (Gebinde und Sperrgüter) ohne Gebührenkennzeichnung, sowie andere als offizielle Kehrichtsäcke werden nicht abgeführt, selbst wenn sie mit einer Gebührenmarke versehen sind.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgutgebühr

Art. 12 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze betragen:

- Marke für brennbares Sperrgut	Fr. 4.50 inkl. MWSt.
- bis max. 20 kg	1 Marke
- bis max. 50 kg	2 Marken

Sammelstellen und -aktionen

Art. 13 Für Abfälle, die in die Sammelstelle der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Gewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 14 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 70.00.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 15 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containermarkengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Verordnung zum Abfallreglement vom 19. November 2012 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

3324 Hindelbank, 12. August 2019

GEMEINDERAT HINDELBANK

Der Präsident:

D. Wenger

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi

veröffentlicht am 22. August 2019